

Der Finanzminister zur Frage der Wohnbauförderung

383/A.B.

zu 423/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. P r o b s t und Genossen vom 19. März 1952, betreffend Streichung und Kürzung der im Budget 1952 vorgesehenen Ausgaben für Wohnbauförderung, gibt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z nachfolgendes bekannt:

"1.) Die in dem vom Nationalrate genehmigten Bundesfinanzgesetze 1952 für den Wohnhausbau bewilligten Gelder wurden nicht gesperrt, sondern lediglich zum Teil und insoweit gebunden, als die Bedeckung der hierfür erforderlichen Ausgabenkredite nicht sichergestellt ist.

Im Bundesvoranschlag 1952 sind an Ausgabenkrediten für Wohnbauzwecke nachstehende Beträge vorgesehen:

	<u>Mill.S</u>
Bundeszuschuss an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds	101,1
Beitrag zur Fertigstellung nicht vollendeter, staatlich geförderter Wohnhausbauten	11,0
Dotierung der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete	29,4
Bundesgebäudeverwaltung	14,5
Bundeszuschuss an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds	100,0
Salinen	0,3
Post	11,7
Bundesbahnen	35,8
Gehaltsvorschüsse für Wohnraumbeschaffung der Bundesbediensteten	17,0
	<hr/>
	320,8

Daneben fließen dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds an eigenen Einnahmen aus den Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträgen vom Einkommen und aus den Beiträgen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz rund 450 Mill.S im Jahre 1952 zu, wozu noch Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen von mehreren Millionen Schilling hinzukommen. Dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds stünden daher im Jahre 1952

mit Einschluss des unter die in dem Bundesvoranschlag 1952 aufgenommenen ungedeckten Investitionen vorgesehenen Zuschusses von 100 Mill.S insgesamt mehr als 550 Mill.S zur Verfügung. Da für sämtliche Baukredite des Bundes allgemein eine 20 %ige Bindung in dem Durchführungserlass des Bundesministeriums für Finanzen für das Bundesfinanzgesetz 1952 vorläufig ausgesprochen wurde - die vom österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung im Februarheft 1952 gebrachte Veröffentlichung einer 20 %igen + 10 %igen Bindung bzw. Blockierung ist unrichtig -, wurde auch bei den dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zustehenden Krediten von über 550 Mill.S eine entsprechende Sperre durch eine Bindung des gesamten Zuschusses des Bundes in der Höhe von 100 Mill.S, also in diesem Falle weniger als 20 %, verfügt.

Neben dem in der laufenden Gebarung des Bundesvoranschlages 1952 vorgesehenen Zuschuss an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in der Höhe von 101 Mill.S. fließen dem Fonds die mit Beginn dieses Jahres durch Bundesgesetz neugeschaffenen Wohnbauförderungsbeiträge in einer Höhe von 180 Mill.S zu. Ausserdem können die aus Darlehensrückzahlungen und Zinsenzahlungen dem Fonds im Jahre 1952 zukommenden Einnahmen mit 4 Mill.S angenommen werden. Eine der allgemeinen Bindung entsprechende hätte lediglich (20 % von 285 Mill.S) 57 Mill. S ergeben. Für diese verschärfte Bindung war der Umstand massgebend, dass dem Fonds durch die neugeschaffenen Beiträge selbst ohne den gebundenen Zuschuss des Bundes von 100 Mill.S im Jahre 1952 Kredite zur Verfügung stehen, die um 80 % höher sind als im Vorjahre, in dem der Fonds lediglich den Bundeszuschuss von 100 Mill.S und keine eigenen Einnahmen aus den erst ab 1952 wirksamen Wohnbauförderungsbeiträgen verwenden konnte. Ausserdem stand zur Erwägung, dass infolge der für die Währungsstabilisierung unbedingt notwendigen Kreditrestriktion die österreichischen Kreditinstitute nicht in der Lage sein könnten, die an die Baudarlehenswerber zu gewährenden Hypothekarkredite, die eine Voraussetzung für die vom Fonds zu gewährenden Darlehen bilden, im vollen Ausmasse zur Verfügung zu stellen.

2.) Nach Art.VIII des Bundesfinanzgesetzes 1952 (BGBl.Nr.14/52) ist das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung des Bundesfinanzgesetzes 1952 betraut.

Art.II Abs.2 dieses Gesetzes verpflichtet das Bundesministerium für Finanzen, den Abgang der laufenden Gebarung von 117 Mill.S, soweit er nicht durch Mehreinnahmen seine Bedeckung finden kann, durch Ersparungsmassnahmen

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. März 1952

zu bedecken. Weiters ermächtigt dieser Artikel im Abs. 3 das Bundesministerium für Finanzen, die im Bundesfinanzgesetz 1952 unbedeckten Investitionen des Bundesvoranschlages 1952 durch Ausgabenersparungen zu bedecken, wenn die hierfür zur Verfügung stehenden Teile der Erlöse aus dem Verkaufe von Waren aus alliierten Hilfslieferungen, Mehreinnahmen der laufenden Gebarung oder Kassenbestände des Bundes die Bedeckung nicht sicherstellen.

Nach Art. III des Bundesfinanzgesetzes 1952 dürfen Ausgaben, auch wenn sie im Bundesvoranschlag und in den Geldvoranschlägen (der Monopole, Bundesbetriebe und Bundesbahnen) vorgesehen sind, nur dann gemacht werden, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder zu produktiven Zwecken sowie zum Wiederaufbau oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmasse zwingend notwendig sind. Die Einhaltung dieser Bestimmung - gleichartige Bestimmungen waren auch in den Bundesfinanzgesetzen vor 1938 enthalten - im Bereiche der gesamten Bundesverwaltung wird dem Bundesministerium für Finanzen dadurch ermöglicht, dass es zufolge Verordnung der Bundesregierung vom 20. August 1925 (BGBl. Nr. 330/25) ermächtigt ist, nach Prüfung der von den zur Verfügung über die finanzgesetzlichen Ausgabenkredite berechtigten Verwaltungsstellen des Bundes (anweisende Stellen) beantragten Monatsausgabenkredite auf ihre zwingende Notwendigkeit, die Ausgabenhöchstbeträge für jeden Monat festzusetzen.

Der Nationalrat hat nun das Bundesfinanzgesetz 1952 mit einem Gesamt-
abgang von über 1 Milliarde Schilling beschlossen. Dieser Abgang wird sich
infolge der verspätet durchgeführten Gütertarifreform der Bundesbahnen
durch Einnahmefall um ⁵⁰⁰ Mill. S erhöhen, und die Vorsorge für Preis-
stützungen auf dem landwirtschaftlichen Sektor im 2. Halbjahr 1952 bzw.
die Vorsorge für andere in diesem Zusammenhang notwendige Massnahmen
wird zu weiteren zwingenden Überschreitungen von mindestens 500 Mill. S
führen. Im Hinblick auf diese Lage ist das Bundesministerium für Finanzen
verpflichtet, den anweisenden Dienststellen mitzuteilen, mit welchen
Ausgabenkrediten sie zunächst rechnen können. Wenn das Bundesministerium
für Finanzen diese Pflicht vernachlässigt und die anweisenden Dienst-
stellen durchführen lässt, was auf Grund des Bundesvoranschlages 1952
vorgesehen ist, dann tritt im Laufe des Jahres 1952 die Zahlungsunfähigkeit

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. März 1952

der Bundesverwaltung ein. Zur Bedeckung des Gesamtgebarungsabganges von 2 Milliarden Schilling standen nämlich zu Beginn des Jahres 1952 nennenswerte Kassenbestände nicht zur Verfügung. Da auf dem Verkauf von Waren aus alliierten Hilfslieferungen im Jahre 1952 kaum 200 Mill.S zur Verfügung stehen werden und mit Mehreinnahmen der laufenden Gebarung in der notwendigen Höhe nicht gerechnet werden kann, ist die Bedeckung dieses Gesamtabganges nicht sichergestellt. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher in Ausführung des Art. III vorerst die Ausgabenkredite des Bundesvoranschlages 1952 auf den Bestand einer rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung geprüft und musste feststellen, dass rund 75 % aller Ausgabenkredite einschliesslich der Investitionskredite unter eine solche Verpflichtung fallen und dass von den restlichen Ausgabenkrediten mehr als die Hälfte Baukredite darstellen. Das Bundesministerium für Finanzen musste daher zu den in Anbetracht des ungedeckten Gebarungsabganges und des Mangels anderer ausreichender Bedeckungsmöglichkeiten unbedingt notwendigen Ausgabenrückstellungen durch teilweise Bindung der Baukredite insoweit greifen, bis eine Bedeckung auch für diese Teilkredite gefunden wird. Andere Ausgabenkredite als die Baukredite standen für die Erzielung gleichhoher Ausgabenersparungen nicht in entsprechendem Ausmasse und entsprechender Eignung zur Verfügung. Für die Auswahl der Baukredite zur teilweisen Bindung war ferner massgebend, dass die österreichische Bauwirtschaft in den letzten Jahren über ihre strukturelle Kapazität hinaus in Anspruch genommen war, wodurch vielfach unwirtschaftliche Verteuerungen der Baukosten eingetreten sind, da die Aufbringung der erforderlichen Baustoffe (insbesondere Baueisen und Zement) nicht immer rechtzeitig erfolgen konnte und die Preise für diese Mangelwaren starke Steigerungen erfuhren. der Baukredite

Bei der allgemein verfügbaren 20 %igen Bindung/des Bundes konnten die Baukredite für Wohnbauzwecke nicht ausgenommen werden, da das Bundesministerium für Finanzen sonst gezwungen gewesen wäre, den vorläufig ohnehin auf allgemein 50 % eingeschränkten Investitionsaufwand (Erl. des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Dezember 1951, Z. 92.000-1/51) um weitere mehr als 200 Mill.S, zumindest vorläufig, zu kürzen. Dies hätte bedeutet, dass die produktiven Investitionen der Bundesbahnen für den Ausbau ihrer Wasserkraftanlagen und die Elektrifizierung der Westbahnstrecke fast zur Gänze hätten zurückgestellt werden müssen.

Wenn auch die Wohnraumbeschaffung zweifellos überaus dringend ist, so muß doch bedacht werden, daß der infolge der Mietpolitik der letzten drei Jahrzehnte und durch die Kriegsauswirkungen eingetretene ungedeckte Bedarf für 300.000 Wohnungen durch die öffentliche Bautätigkeit im Bestfall in 12 Jahren gedeckt werden kann, eine Verlängerung dieses Bauprogrammes um ein Jahr daher ohne weiteres in Kauf zu nehmen ist, wenn hiedurch die Fertigstellung derart wichtiger Investitionsvorhaben wie die Elektrifizierung der Westbahnstrecke ermöglicht und eine überaus unwirtschaftliche Unterbrechung dieses Vorhabens vermieden wird.

3.) Das Bundesministerium für Finanzen ist nicht der Ansicht, daß durch die von ihm verfügte 20%ige Bindung der Baukredite die Zahl der Arbeitslosen in Österreich weiterhin hoch bleiben oder gar noch steigen wird.

Wie bereits ausgeführt, war die österreichische Bauwirtschaft auch im letzten Jahre über ihre strukturelle Kapazität hinaus beschäftigt, was zur Folge hatte, daß zahlreiche ausländische Arbeitskräfte im Westen und Süden Österreichs zur Durchführung der Bauvorhaben und in der Ziegelerzeugung eingesetzt werden mußten. Diesen Arbeitskräften mußte die Überweisung eines beträchtlichen Teiles ihres Lohnverdienstes in ihre Heimatländer zugestanden werden, was vom Standpunkte unserer stark passiven Zahlungsbilanz wenig erfreulich war. Wenn durch die 20%ige Bindung der Baukredite die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in der österreichischen Bauwirtschaft im heurigen Jahre entfallen kann, so ist dies neben der günstigen Auswirkung der Bindung für den Bundeshaushalt auch vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkte aus vertretbar. Weiters muß darauf verwiesen werden, daß die andauernd überhöhte Beschäftigung der Bauwirtschaft und der dadurch bedingte erhöhte Bedarf an Baueisen bereits zu beträchtlichen Kürzungen der Eisenkontingente für die eisenverarbeitende Industrie geführt hat, wodurch diese zu Produktionseinschränkungen und Arbeiterentlassungen gezwungen wird. Ähnliche Rückwirkungen sind auch auf anderen Wirtschaftsgebieten feststellbar.

Das Bundesministerium für Finanzen ist aber auch der Auffassung, daß selbst durch eine endgültige und nicht bloß vorläufige Bindung von 20% der Baukredite des Bundes kein wesentlicher Rückgang in der österreichischen Bauwirtschaft eintreten wird, weil die Länder und die Stadt Wien infolge der günstigen Ergebnisse des Finanzausgleichs 1952 (wesentlich erhöhte Ertragsteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne jede Erhöhung des Bundespräzipiums) über erhöhte Mittel für ihre Bauvorhaben verfügen und durch die im Herbst vergangenen Jahres erfolgte Mietzinsneuregelung eine verstärkte Reparaturtätigkeit im privaten Althausbesitz Platz greifen wird.

-.--.-.-